



Finanzverwaltung NRW 42648 Solingen

Firma
Gefahrenmeldetechnik WEGO GmbH
Fuhrstr. 21
42719 Solingen

Telefonnummer
0212 282-0

Steuernummer/Aktenzeichen
128/5808/6661 VBZ 3

Datum
17.01.2022

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer
bescheinigt, dass

Gefahrenmeldetechnik WEGO GmbH

(Name und Vorname bzw. Firma)

42719 Solingen, Fuhrstr. 21

(Anschrift, Sitz)

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Absatz 2 Nr. 4 UStG
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Absatz 2 Nr. 8 UStG

nachhaltig erbringt und

- unter der Steuernummer **128/5808/6661**
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer **DE812035197**

registriert ist.

Für die o. g. empfangenen Leistungen wird deshalb die Steuer vom Leistungsempfänger
geschuldet (§ 13b Absatz 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 31.12.2024

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken)



(Dienststempel)

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Dienstgebäude
Goerdelerstr 50
42651 Solingen
www.finanzverwaltung.nrw.de

Telefon
0212 282-0
Telefax
0800 10092675128
Telefax Ausland
0049 212 282-1200

Allgemeine Sprechzeiten
Mo-Do 08 30-12 00 Uhr
und nach Vereinbarung

Service- / Informationsstelle
Mo-Mi 07 30-12 00 Uhr
Do 07 00-17 00 Uhr

BBk eh Düsseldorf
IBAN DE26 3000 0000 0033 0015 03
BIC MARKDEF1300

Öffentliche Verkehrsmittel, ca 8 Minuten Fußweg ab Haltestelle Graf-Wilhelm-Platz ca 15 Minuten ab Hal/Bahnhof Sol -Mitte

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.